

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres und Sport
Herrn Staatssekretär Thomas Lenz
Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Vorab per Mail thomas.lenz@im.mv-regierung.de;
Angela.straetker@im.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.21; 9.05.08/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 30. Juli 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes MV (FAG-RefE 2014)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Lenz,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem von der Regierung zur Kenntnis genommenen Gesetzentwurf. Wir betrachten es hierbei in erster Linie als unsere Aufgabe, die Landesregierung und den Landtag für ihre Entscheidungen über die Finanzausstattung und -verteilung im kommunalen Finanzausgleich zu beraten und insbesondere die Auswirkungen auf die gemeindlichen Haushalte zu vermitteln. Da das Anhörungsverfahren während der Sommerferien durchgeführt wurde, bitten wir um Verständnis, dass uns eine abschließende Beratung in allen Verbandsgremien in dieser Zeit nicht möglich war und wir uns deshalb weitere Ergänzungen bzw. Änderungen unserer Stellungnahme vorbehalten müssen bzw. lihen auch unterschiedliche Anregungen aus der Mitgliedschaft mit der Bitte um weitere Berücksichtigung zur Kenntnis geben. Durch die frühzeitige Beteiligung zum Referentenentwurf und die Diskussion im FAG-Beirat konnte der Städte- und Gemeindetag bereits grundsätzliche Überlegungen äußern. Ich bitte aber um Nachsicht, dass wir der Vollständigkeit halber die bereits bei der frühzeitigen Anhörung zum Referentenentwurf und im FAG-Beirat vorgetragenen Hinweise und Anregungen an dieser Stelle wiederholen, sofern der Gesetzentwurf nicht geändert worden ist.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Zusammengefasst erhebt der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern folgende **Forderungen zum FAG 2014:**

A. Vertikaler Finanzausgleich

1. Die kommunale Beteiligungsquote ist so zu erhöhen, dass sie der überproportionalen Ausgabesteigerung bei den Kommunen sowie den vergleichsweise immer schlechteren Haushaltsabschlüssen der Kommunen in den letzten Jahren gerecht wird.
2. Die Finanzausgleichsleistungen sind zusätzlich um den vollen Betrag der Kostensteigerungen bei den Aufgaben für den übertragenen Wirkungskreis von mind. 36,67 Mio. € jährlich zu erhöhen.
3. Zusätzlich sind die vollen Umsatzsteueranteile des Bundes für die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung von 14,7 Mio. € jährlich an die Kommunen weiterzugeben.

B. Horizontaler Finanzausgleich

4. Es muss eine Übergangsregelung für einen Ausgleich der Kernstädte bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung der Stadt-Umland-Umlage geschaffen werden.
5. Die Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden durch Kreis- und Altfehlbetragsumlagen sind gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013 zu begrenzen. Es muss sichergestellt sein, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Festsetzung der Umlagen berücksichtigt wird und den Gemeinden ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben weiter möglich ist.
6. Das Vermögen des Kommunalen Aufbaufonds soll nicht automatisch an den Kommunalen Ausgleichsfonds übertragen werden
7. Ein belastungsbezogener Soziallastenausgleich ist wieder einzuführen
8. Der Übertragung eines Teiles des Vorwegabzugs für die Träger von Theatern und Orchestern an das Bildungsministerium und der Umwandlung des anderen Teiles in Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben kann ohne Kenntnis der konkreten Verteilungskriterien und deren verbindlicher Regelung nicht zugestimmt werden.

C. Informationen und Klarstellungen

Um folgende weitergehende Informationen wird gebeten, um den Gesetzentwurf bewerten zu können und dem Gesetzgeber eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen:

9. Neuberechnung der Folgen des Gesetzentwurfs auf der Basis der aktuellen zum 31.12.2012 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Zensus) und Steuerkraftmesszahlen 2012
10. Informationen über die Prognose der nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz relevanten Landeseinnahmen und den Umfang der berücksichtigten Sicherheiten gegen evtl. Einnahmeverringerungen
11. Informationen über evtl. Veränderungen bei den Zuweisungen an die Kommunen außerhalb des FAG im Entwurf des Landeshaushaltes 2014/2015
12. Detailliertere Informationen über die in der Rücklage Kommunalen Finanzausgleich angesammelten, bislang nicht verausgabten FAG-Mittel
13. Detailliertere Informationen über die Gründe der Beibehaltung des Ausgleichssatzes bei 60 % und die Auswirkungen unterschiedlicher Ausgleichssätze
14. Informationen über Ergebnisse der Umfrage zu den Kosten des übertragenen Wirkungskreises aufbereitet nach den verschiedenen Größenordnungen und Aufgaben
15. Beseitigung der Unsicherheiten über die Verteilung der künftig vom Bildungsministerium zu verteilenden Mittel für die Träger von Theatern und Orchestern
16. Klarstellung zur Versachlichung der Diskussion, dass es sich bei der abgesenkten Steuerkraft der großen kreisangehörigen Städte um keine Bevorteilung handelt

Vorausschicken möchten wir, dass die geplante Änderung des FAG 2014/2015 natürlich nicht unabhängig von der Entwicklung der **Rahmenbedingungen** gesehen werden kann. Dort sind die positive Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen, der gemeindlichen Einkommensteueranteile, die Soforthilfe des Landes von insgesamt 100 Mio. € in den Jahren 2014 bis 2016 sowie das Vorziehen der FAG-Abrechnung in Höhe von 55 Mio. € von 2014 auf 2013 und die schrittweise Entlastung von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu nennen.

Dem stehen die wachsenden Belastungen aus den Kreisumlagen, Altfehlbetragsumlagen, steigende Fallzahlen in der Jugendhilfe und bei der ambulanten Behinderten- und Altenhilfe, höhere Gemeindeanteile für die Kindertagesbetreuung durch Fallzahl- und Tarifsteigerungen, steigende Auflagen des Naturschutzes (insbesondere Alleenschutz), Kostensteigerungen bei Feuerwehrausrüstungen, Winterdienst und der elektronischen Verwaltung sowie drohende Einschnitte bei den EU-Fördermitteln ab 2014 gegenüber, denen die Städte und Gemeinden in einer zunehmenden Zahl von Fällen mit einer Anhebung ihrer Realsteuerhebesätze, verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit und Einschränkungen bei ihren Leistungen und Einrichtungen für die Bürgerinnen und Bürger entgegentreten. Dennoch nimmt die Zahl der Städte und Gemeinden immer weiter zu, die selbst ihre Finanzhaushalte nicht mehr nach den Vorschriften der Kommunalverfassung ausgleichen können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Versuch unternommen, in der Kürze der Zeit wenigstens ein Teil der Probleme abzumildern und z.B. mit der Mittelverteilung darauf zu reagieren. Dies kann aber nicht das Bemühen der Landesregierung und der Kommunen ersetzen, gemeinsam an einer Weiterentwicklung des FAG in Form einer grundlegenden Novelle des horizontalen und auch des vertikalen Finanzausgleichs zu arbeiten, in einem Zukunftsvertrag gemeinsame Entwicklungsschwerpunkte von Land und Kommunen zu definieren, den Umgang mit dem Konnexitätsprinzip zu verbessern, die kommunalen Kostenbelastungen im Sozialbereich zu analysieren, Auswege aus der teilweise untragbaren Kreditbelastung der gemeindlichen Wohnungswirtschaft zu suchen, die Einsparpotentiale durch die Kreisgebietsreform in geringeren Kreisumlagen spürbar werden zu lassen und gemeinsam an deutlichen Ausgabenentlastungen der Kommunen zu arbeiten.

A. Regelungen zur Finanzausstattung (vertikaler Finanzausgleich)

1. Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote

Der Gesetzentwurf mit seinen Änderungen zur Finanzverteilung kann nicht losgelöst von der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse gesehen werden. Der Städte- und Gemeindetag hat bereits im Vorfeld wiederholt deutlich gemacht, dass er vom Gesetzgeber eine **Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote** erwartet, die der überproportionalen Ausgabe-steigerung bei den Kommune sowie den vergleichsweise immer schlechteren Haushaltsabschlüssen der Kommunen in den letzten Jahren gerecht wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf den einstimmigen Beschluss des Vorstandes des Städte- und Gemeindetages vom 10.04.2013 zum Bericht zur Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote, den wir auf der letzten FAG-Beiratssitzung am 26.04.2013 übergeben haben. Auch wenn das in der Begründung des Beschlusses des Städte- und Gemeindetages genannte kommunale Finanzierungsdefizit 2012 nun auf – 40 Mio. € korrigiert werden konnte, bleibt die Forderung nach einer Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote angesichts des zeitgleichen Überschusses im Landeshaushalt von über 300 Mio. € nach wie vor gerechtfertigt. Wir verweisen hierzu ausdrücklich auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013 über eine gemeindliche Mindestfinanzausstattung, die auch vom Gesetzgeber berücksichtigt werden muss. Angesichts der zunehmenden Zahl dauerhaft unausgeglichener Haushalte in den Städten und Gemeinden unseres Landes stellt sich die Frage, ob die Finanzausstattung im FAG den kommunalen Aufgaben gerecht wird. Diese Entscheidung hat der Landesgesetzgeber in jedem Jahr aufs Neue zu treffen. Er kann die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Entscheidung nicht einfach auf eine in der Zukunft anvisierte große FAG-Novelle verschieben. Insbesondere ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Städte und Gemeinden nicht gezwungen werden dürfen, sich aus den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben komplett zurückzuziehen!

Die bei dem mittlerweile ohnehin geringen Anteil an sogenannten freiwilligen Ausgaben geringen Konsolidierungsmöglichkeiten in den Gemeindehaushalten lassen eine Demotivation gemeindlichen ehrenamtlichen Engagements befürchten, wenn es zu keiner Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im FAG kommt.

Wie bereits im Rahmen der Änderung des FAG 2012 angemerkt, ist keine tatsächliche Analyse zu den "notwendigen" Aufgaben und Ausgaben erfolgt, da in einem vereinfachten Verfahren nunmehr nur noch die bereinigten Gesamtdaten verwendet werden. Darüber hinaus entwickeln sich beim Land die Deckungsquote und der Finanzierungssaldo deutlich positiver als bei den Kommunen. Bei den Schulden der Kommunen sind offensichtlich die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe bei den Extrahaushalten nicht berücksichtigt worden. Darüber hinaus wird nicht bewertet, dass die Liquiditätssituation der Kommunen (Aufnahme von Kassenkrediten sowie die Nichterwirtschaftung der ordentlichen Tilgungen) weitaus dramatischer zu bewerten ist, da hier keine Vermögenswerte gegenüberstehen. Während das Land seit 2006 keine neuen Kredite mehr aufnimmt, ist dieses vielen Kommunen nicht gelungen. Der Vergleich der Quote über den prozentualen Abbau der Gesamtkredite ist somit nicht wirklich aussagekräftig, zumal sich das Verhältnis der Schulden und Zinsausgaben von Land zu Kommunen nicht verändert hat.

Nachdenklich stimmt auch der Hinweis aus dem Amt Usedom-Nord, dass der rechnerische Grundbetrag, der sich aus den pro Einwohner errechneten durchschnittlichen Einnahmen aus eigenen Steuern und den Schlüsselzuweisungen zusammensetzt, dort gerade einmal zu 60 % (!) die einwohnerbezogenen Finanzbedarfe der Gemeinden abdeckt. Dies treffe insbesondere steuerschwache Gemeinden, denen es besonders schwer falle, die Differenz durch eigene Steuererhöhungen auszugleichen.

In diesem Zusammenhang sei auf den erheblichen und Unterhaltungsstau verwiesen, den die Städte und Gemeinden vor sich herschieben. Das Amt Neustrelitz-Land hat beispielhaft aufgelistet, dass der Unterhaltungsstau auf das 10-fache der tatsächlichen Unterhaltungsaufwendungen zu beziffern ist.

Entscheidend wird auch sein, wie das Land selbst seine **eigene Einnahmeentwicklung im Doppelhaushalt 2014/2015** festlegt, weil davon nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz die tatsächliche Höhe der FAG-Zuweisungen an die Kommunen abhängt. In den letzten Jahren waren die Ansätze im Landeshaushalt so vorsichtig geschätzt worden, dass die Kommunen erst Jahre später die ihnen zustehenden Zuweisungen in Form von Abrechnungsergebnissen erhalten haben. Grundsätzlich dürften die Vorteile dieses Verfahrens in den kommunalen Haushalten aber überwiegen. Denn damit werden spätere Verringerungen der kommunalen Finanzausgleichsmasse tendenziell verhindert. Evtl. Rückzahlungen an den kommunalen Finanzausgleich würden die Gemeinden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu ungeplanten Einschnitten bei der Aufgabenwahrnehmung zwingen. Ohne eine nachvollziehbare Erläuterung des Finanzministeriums, wie die Einnahmeansätze im Landeshaushalt ermittelt worden und in welchen Größenordnungen vorsichtig geschätzt wurde, entzieht sich aber die Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsleistungen nach dem Gleichmäßigkeitsprinzip einer Bewertung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Verbesserungen bei den Steuereinnahmen in der ersten Jahreshälfte 2013 bitten wir deshalb eindringlich, uns die Schätzungen des Finanzministeriums für die kommenden Jahre nachvollziehbar zu erläutern.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Auch die Entscheidungen, wie sich die **Zuweisungen im Landeshaushalt 2014/2015 an die Kommunen außerhalb des FAG** entwickeln, sind maßgeblich dafür, ob die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante Finanzverteilung den einzelnen Städten und Gemeinden eine aufgabengerechte Finanzausstattung sichert. Sollten z.B. die Kommunen höhere Eigenanteile für die Schul- und Jugendsozialarbeit aufbringen müssen, müssen die neuen Finanzbedarfe auch bei den Kommunen berücksichtigt werden.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, mit dem FAG 2014 einen Beitrag dazu zu leisten, dass die steigenden Ausgabeverpflichtungen der Städte und Gemeinden nicht weiter dazu führen, dass die so bezeichneten, aber für die örtlichen Gemeinwesen ungleich wichtigen, freiwilligen Leistungen und Einrichtungen insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich sowie bei der Vereins- und Wirtschaftsförderung weiter eingeschränkt werden.

2. Zusätzliche Finanzausgleichsleistungen in Höhe der vollen Kostensteigerungen bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises von mind. 36,67 Mio. € jährlich
Bereits auf der letzten FAG-Beiratssitzung hat der Städte- und Gemeindetag die Erwartungen seiner Mitglieder vorgetragen, dass die ermittelten Kostensteigerungen bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und bei der Organleihe vollständig durch eine Erhöhung des Vorwegabzugs **u n d** durch entsprechende Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen ausgeglichen werden müssen. Wenn lediglich der Vorwegabzug erhöht wird, ginge dies zu Lasten der Schlüsselzuweisungen und damit zu aller erst zu Lasten der steuerschwächsten Städte und Gemeinden. Dies würde sowohl dem Konnexitätsprinzip als auch der Kostenbeobachtungspflicht des Landes und Art. 72 der Landesverfassung widersprechen. Wir möchten daran erinnern, dass die Kommunen diese Aufgaben für das Land erfüllen; mithin das Land bei eigenem Vollzug auch selbst die Kostensteigerungen zu tragen hätte.

Nach den eigenen Berechnungen des Innenministeriums müssten die Kommunen eigentlich 36,67 Mio. € mehr an Finanzausgleichsmasse erhalten als bisher. Dieser Betrag errechnet sich folgendermaßen:

Tatsächliche Kosten für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ohne Selbstbehalt nach den Erhebungen und Berechnungen des Innenministeriums ($225,4/92,5 * 100$):	243,67 Mio. €
Bislang gezahlt:	<u>207,00 Mio. €.</u>
Notwendiger Aufstockungsbetrag der Finanzausgleichsleistungen	36,67 Mio. €.

Wir schlagen deshalb vor, z.B. in § 7 Abs. 4 folgende Formulierung aufzunehmen: „Zu den Leistungen des Abs. 3 stockt das Land die Finanzausgleichsleistungen um 36,67 Mio. € zum Ausgleich der Kostensteigerungen für den übertragenen Wirkungskreis auf.“
Gleichzeitig müsste der Betrag für den Vorwegabzug für den übertragenen Wirkungskreis in § 10 Abs. 1 Ziffer 1 a) und § 15 auf 243,67 Mio. € angehoben werden.

Da es sich hierbei um Aufgaben handelt, die die Kommunen nach Weisung des Landes für das Land wahrnehmen, verbietet sich – anders als evtl. bei pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben - ein Selbstbehalt schon grundsätzlich.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob in den Neuberechnungen des Innenministeriums z.B. die steigenden Kosten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und für die Nachkontrollen nach § 15 b Abs. 7 nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst angemessen berücksichtigt sind.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

3. Zusätzliche Weitergabe der vollen Höhe der Umsatzsteueranteile des Bundes zur Finanzierung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung in Höhe von 14,7 Mio. € jährlich

Der Städte- und Gemeindetag verlangt von der Landesregierung, den Kommunen ab 2014 zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen die Umsatzsteueranteile des Bundes zur Finanzierung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung von 14,7 Mio. € jährlich in voller Höhe zu übertragen. Der Bund hat den Ländern dieses Geld zur Weitergabe an die Kommunen gewährt, damit der Rechtsanspruch auf eine Kleinkindbetreuung ab dem 1.8.2013 auch ausfinanziert wird. In der Novelle des KiföG Mecklenburg-Vorpommern wurde dies nicht umgesetzt. Dort sind lediglich die zusätzlichen Fiskalpaktmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergegeben worden. Es liegt die Vermutung nahe, dass das Land die Bundesgelder nicht wie vorgesehen an die Kommunen auskehren will, sondern damit die zusätzlichen Leistungen wie die Elternbeitragsentlastung bei der Kleinkindbetreuung oder die Verbesserung des Fachkräftschlüssels im Kindergarten finanzieren will. Die Städte und Gemeinden wissen aber nicht, woraus sie die absolut steigenden Eigenbeiträge für die Kleinkindbetreuung finanzieren sollen, die durch die steigende Inanspruchnahme und die Kostensteigerungen z.B. auf Grund von Tarifsteigerungen entstehen.

B. Regelungen zur Finanzverteilung (horizontaler Finanzausgleich)

Dies vorausgeschickt möchten wir Sie nochmals bitten, folgende Hinweise zur geplanten **Neuregelung der Finanzverteilung** im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen:

1. Neuberechnung der Auswirkungen auf Grund aktueller Einwohner- und Steuerkraftzahlen

Für eine Abschätzung der Folgen des Gesetzentwurfes müssten zunächst einmal die dem Entwurf beigefügten **Berechnungen** auf der Basis der zum 31.12.2012 fortgeschriebenen aktuellen Einwohnerzahlen nach dem **Zensus** und der **Steuerkraftmesszahlen 2012** erneuert werden. Nur so können die Landesregierung und später der Gesetzgeber sachgerechte Entscheidungen über die Neuregelungen zum FAG fällen. Wenn z.B. die neuen Werte zu erheblichen Veränderungen der bislang als verteilungsgerecht angesehenen Zahlbeträge führen, muss zumindest eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die neuen Wirkungen mit den ursprünglichen Ausgleichszielen im Einklang stehen. Denn wenn sich auch die Einnahmen durch die aktuelleren Daten verändern, erfolgt nicht automatisch eine entsprechende Änderung der Ausgaben in den Gemeinden. Eine schlichte Aufrechterhaltung der geplanten Regelungen trotz der teilweise erheblichen Änderungen würde den Ansprüchen an die Ausübung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes wohl nicht mehr genügen.

Eine zunehmende Zahl von Städten und Gemeinden, insbesondere aber die beiden kreisfreien Städte und steuerschwache Städte und Gemeinden beklagen eine unzureichende, weil nicht aufgabengerechte Finanzausstattung über das Finanzausgleichsgesetz.

Die Landeshauptstadt Schwerin verweist darauf, dass sie trotz umfassender Ausschöpfung ihrer eigenen Einnahmequellen (Grundsteuer B 2013 von 630 %!) nicht ansatzweise in der Lage ist, die wahrzunehmenden Aufgaben zu finanzieren. Sie weist darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Unterfinanzierung grundlos weiter verschärft. Auch die Hansestadt Rostock hält die mit dem Gesetzentwurf geplante Finanzausstattung für nicht angemessen.

2. Änderung der Verteilung des Verhältnisses der Kreisaufgaben zu den gemeindlichen Aufgaben

Größere Städte halten es für nicht nachvollziehbar, dass die Änderung des FAG weiterhin lediglich auf die Einwohnerveränderungen abstellt und nach wie vor keine Erhebungen zu

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

den tatsächlichen kreislichen Aufgaben berücksichtigt wurden. Eine Verteilung zwischen Kreisaufgaben und gemeindlichen Aufgaben nach der Einwohnergewichtung werde bereits seit längerem kritisiert.

3. Stadt-Umland-Umlage

Der Entwurf enthält keine verfassungskonforme Neuregelung der Stadt-Umland-Umlage, obgleich nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts eine schnelle Neuregelung bzw. ein Ausgleich von allen Seiten angemahnt worden ist. Das Landesverfassungsgericht und das in Auftrag gegebene Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass eine Stadt-Umland-Umlage rechtlich zulässig ist. Ohne weitere Ermittlungen und Datenerhebungen lässt sich der Vorschlag des vorliegenden Rechtsgutachtens von Herrn Prof. Dr. Koriath für eine Neuregelung jedoch nicht umsetzen.

Wir möchten deshalb sowohl im Interesse der Kernstädte als auch deren Umlandgemeinden unsere Forderung wiederholen, zumindest untergesetzlich für einen entsprechenden Ausgleich als Übergangslösung zu sorgen bis eine gesetzliche Lösung verankert wird. Dabei steht für uns nach wie vor die bereits bei der letzten großen FAG-Novelle bevorzugte aufgabengerechte Finanzausstattung der Kernstädte als zentrale Orte im Vordergrund.

Anbieten würde sich z.B. als Übergangslösung eine Finanzierung der übergemeindlichen Aufgaben der Berufsfeuerwehren der Kernstädte zur Unterstützung der freiwilligen Wehren in den Umlandgemeinden. Dieses Vorgehen hätte eher einen verbindenden Charakter für die Städte und ihr Umland als die eher trennend wirkende Stadt-Umland-Umlage.

Die Hansestadt Rostock weist darauf hin, dass ihr durch die fehlende Neuregelung im Jahr 2012 ein finanzieller Schaden in Höhe von Mindereinnahmen über 1,6 Mio. EUR entstand. Grundsätzlich wurde die eingeführte Umlage vom Landesverfassungsgericht als geeignet angesehen, um die besonderen Vorteile bestimmter Gemeinden im Umland der Kernstädte abzuschöpfen und sah die Umlage als notwendigen und anerkannten Anteil für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kernstädte an. Da die Vorschrift lediglich wegen der konkreten Ausgestaltung der Bemessung an unzulässigen Parametern als nichtig erklärt wurde, hatten die Kernstädte eine ersetzende Regelung oder zumindest eine Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Abwendung der Rechtsfolgen des Verfahrens im Zuge der Beschlussfassung zum Haushaltsgesetz 2012/2013 und zur Änderung des FAG mit dem Verbundquotengesetz am 22. Juni 2012 erwartet. Dieses wird aus den Kernstädten rückwirkend zum 1.1.2013 verlangt.

Aufgrund ihrer sehr schwierigen Haushaltssituation (Finanzierungssaldo seit 1995 mit Ausnahme der Jahre 1997, 2000 und 2004 negativ, Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem für die Abdeckung von Tilgungsleistungen und Eigenfinanzierungsanteilen notwendigen Überschuss der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben von – 170 €/Ew) ist es für die Landeshauptstadt Schwerin nicht hinnehmbar, dass auch ab 2014 kein Ersatz für die aus Sicht der Stadt ohnehin zu niedrige Stadt-Umland-Umlage erfolgen soll. Die Landeshauptstadt schlägt alternativ vor, zu dem Verteilungsmechanismus von 2009 für die Zuweisungen für die übergemeindlichen Aufgaben zurückzukehren.

Gemeinden aus dem Stadt-Umland-Raum tragen vor, man möge vor einer Neuregelung der Stadt-Umland-Umlage zu Gunsten der Kernstädte die Analyse der Finanzbedarfe für die übergemeindlichen Aufgaben für die anvisierte große Novelle des FAG ab 2016 abwarten.

4. Kreis- und Altfehlbetragsumlagen

Der Gesetzentwurf enthält zu unserem Bedauern keine Regelungen zu den steigenden Kreis- und Altfehlbetragsumlagebelastungen für die Städte und Gemeinden durch die Kreisgebietsreform. Wir gestehen zu, dass durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

31.01.2013 und einer verfassungsgemäßen Auslegung der vom Wortlaut unbegrenzten Kreisumlagereregulungen im FAG M-V bereits faktisch eine Begrenzung der Kreisumlage besteht.

Vor allem aber muss im FAG deutlicher klargestellt werden, dass die Kreis- und Altfehlbetragsumlagen die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht überfordern dürfen.

5. Verteilungsregelungen der Zuweisungen für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Verteilungsregelungen für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sach- und systemgerecht sind, sollten sich Landesregierung und Gesetzgeber vor der Entscheidung die Ergebnisse der Erhebung des Innenministeriums größten- und funktionsbedingt vorlegen lassen.

Die Landeshauptstadt Schwerin trägt unter Verweis des an das Innenministerium gerichteten Schreibens vom 11.06.2013 vor, dass sie durch die geplante Gesetzesänderung sachwidrig benachteiligt wird und bittet darum, bei den kreisfreien Städten die konkreten Aufwendungen zu dotieren und keine Durchschnittsbildung vorzunehmen. Sie verweist dabei darauf, dass sich nach den Erhebungen des Innenministeriums offensichtlich sowohl größen- als auch funktionsbedingte Aufgaben- und Skaleneffekte auf die Ergebnisse für die einzelnen Körperschaften auswirken und es keine Erkenntnisse zu nennenswertem Konsolidierungspotenzial bei diesen Aufgaben gebe.

Der Verteilerschlüssel für die **Zuwendungen für die Aufgaben der Katasterämter** nach Anteilen der Einwohner, Fläche und Flurstücke erscheint der Hansestadt Rostock generell ungeeignet, da er keine Bemessungsgrundlage für den tatsächlichen Verwaltungsaufwand darstellt. Die vom Ministerium für Inneres und Sport Anfang des Jahres veranlasste Erhebung des Verwaltungsaufwandes der Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden ergab, dass die tatsächlichen Kosten 2012 in der Hansestadt Rostock rund 1,9 Mio. EUR betrugen. Erhalten hat die Hansestadt Rostock nach § 15 Absatz 4 FAG M-V im Haushaltsjahr 2012 lediglich 0,8 Mio. EUR. Trotz der in den zurückliegenden Jahren deutlich verringerten Aufwendungen (Stellenabbau in Höhe von 40% in den letzten 15 Jahren) ermöglichen die Landeszuweisungen und Einnahmen durch Gebühren keine kostendeckende Bearbeitung der übertragenen Aufgabe. Die Anpassung der Landeszuweisung sei zur Aufrechterhaltung der gesetzlich definierten Katasterstandards dringend erforderlich.

6. Fehlender Soziallastenausgleich ab 2014

Auch wenn in den Entscheidungen zur Soforthilfe 2013 einmalig ein spürbarer Betrag an die Landkreise und kreisfreien Städte nach besonderen Soziallasten auf der Basis des Beschlusses im FAG-Beirat im September 2013 verteilt werden soll, führt die Umschichtung des ehemaligen Vorwegabzugs für die Sozial- und Jugendhilfeträger in die Schlüsselzuweisungen für Landkreise und kreisfreie Städte in den Jahren ab 2014 wieder dazu, dass es keinen regelmäßigen und damit kalkulierbaren Ausgleich für besondere Soziallasten gibt. Diese hängen nämlich nicht von der den Schlüsselzuweisungen zu Grunde liegenden Verteilung von Einnahmekraft pro Einwohner ab.

Die Landeshauptstadt Schwerin macht geltend, dass durch den fehlenden Soziallastenansatz ab 2014 die defizitären, aber steuerstärkeren Städte Schwerin und Neubrandenburg die anderen Kernstädte über den Steuerkraftausgleich noch mitfinanzieren müssen. Für die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg gilt dies auch nach der Landkreisneuordnung, weil sie einen überdurchschnittlichen Kreisumlageanteil tragen muss. Völlig vernachlässigt werde, dass hohe Fallzahlen im Sozialbereich nicht nur zu hohen Sozialausgaben, sondern auch zu höheren Verwaltungsaufwendungen führen.

Ohne einen Soziallastenausgleich im FAG kann es keine aufgaben- bzw. bedarfsgerechte Finanzverteilung geben.

Die deutliche Zunahme der Ausgaben für die soziale Sicherung zeigt, dass eine tatsächliche aufgabengerechte Finanzausstattung von existenzieller Bedeutung für die Landkreise und kreisfreien Städte ist. Auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Landkreisen mit besonderen Soziallasten haben ein Interesse an einem aufgabengerechten Soziallastenausgleich. Seit Jahren liegt der Anteil der Aufwendungen für soziale Sicherung z.B. in der Hansestadt Rostock über der Hälfte an den Gesamtaufwendungen bzw. die städtischen Haushaltsmittel für Soziales betragen über 50% an den allgemeinen Deckungsmitteln. Die Entwicklung der Aufwendungen für den Teilhaushalt Jugend und Soziales gegenüber den Gesamtaufwendungen (bis 2011 ohne Altfehlbetrag und ab 2012 ohne Abschreibungen/Auflösung Sonderposten) in der Hansestadt Rostock wird in nachfolgender Übersicht dargestellt:

- in Mio. EUR -

	JHHR 2005	JHHR 2006	JHHR 2007	JHHR 2008	JHHR 2009	JHHR 2010	vorl. JHHR 2011	HHP 2012	HHP 2013
Einnahmen/Erträge	80,3	86,2	89,1	89,4	86,0	83,4	94,4	97,9	104,1
Ausgaben/Aufwendungen	197,9	209,3	212,2	217,5	221,4	226,0	239,4	244,3	249,5
Saldo (EPL 4/TH 50)	117,6	123,1	123,1	128,1	135,4	142,6	144,0	146,4	145,4
Gesamtausgaben/-aufwand	445,7	443,6	447,3	453,9	453,6	456,4	487,7	483,5	489,7
prozentualer Ausgaben/Aufwand gegenüber GesamtHH	44,4	47,2	47,4	47,9	48,8	49,5	48,8	50,5	50,9
allgem. Deckungsmittel	200,3	214,1	233,4	269,2	265,5	267,2	269,8	277,2	286,5
Anteil Saldo (EPL 4/TH 50) an den allgem. Deckungsmitteln in %	58,7	57,5	52,7	47,6	51,0	53,4	53,4	52,8	50,8

Auch die Landeshauptstadt Schwerin ist mit der Entwicklung ihrer Ausgaben für soziale Leistungen seit Jahren finanziell überfordert. Gleiches gilt für kreisangehörige Städte und Gemeinden in Landkreisen mit besonderen sozialen Lasten. Ohne einen angemessenen und verlässlichen Ausgleich für besondere Soziallasten droht den betroffenen Regionen ein Teufelskreislauf durch hohe Soziallasten (hohe Kreisumlagen), hohe Steuersätze und vergleichsweise unattraktivere Bereitstellung öffentlicher Leistungen und damit fehlender Attraktivität und mangelnder eigener Möglichkeiten, Impulse für eine bessere Entwicklung zu setzen.

7. Untersuchung der in der Rücklage Kommunaler Finanzausgleich im Landeshaushalt angesammelten Mittel

In der Rücklage Kommunaler Finanzausgleich im Landeshaushalt ist mittlerweile ein Betrag zwischen 50 und 60 Mio. € an noch nicht verausgabten Sonderbedarfszuweisungen und Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen aus Vorjahren angesammelt worden. Wir können derzeit nicht ermesen, inwieweit die bewilligten Sonderbedarfszuweisungen tat-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

sächlich zu entsprechenden Mittelabflüssen in näherer Zukunft führen werden. Wir können auch nicht erkennen, wann den Städten, Gemeinden und Landkreisen z.B. zum Ausgleich ihrer Defizite in den Vorjahren Fehlbetragszuweisungen aus der Finanzausgleichsrücklage tatsächlich zufließen werden. Unter Umständen sind die gesetzlichen Vorschriften zu den Konsolidierungshilfen und zu den Fehlbetragszuweisungen im FAG und den entsprechenden Richtlinien und Verordnungen zu eng gefasst, als dass die dort zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich abfließen können.

Damit nicht der Eindruck entsteht, den Kommunen werde mit der in den letzten Jahren stetig angewachsenen Rücklage Kommunalen Finanzausgleich im Landeshaushalt Geld vorenthalten, sollte der Gesetzgeber vor Verabschiedung des FAG für das Jahr 2014 diese Frage intensiv prüfen. Für den Fall, dass ein zeitnaher Mittelabfluss nicht erwartet wird, weisen wir auf die gesetzliche Regelung im FAG hin, dass nicht verausgabte Sonderbedarfs- und Fehlbetragszuweisungen der Gesamtschlüsselmassen zugeführt werden müssen.

8. Neufestlegung der Teilschlüsselmassen

Größere Städte kritisieren die **Neufestlegung der Teilschlüsselmassen**. Die Verteilungsberechnung (Anlage 2) berücksichtige nicht den tatsächlich wahrgenommenen Aufgabenbestand und die Zuordnung der Einwohner zum kreisangehörigen Raum (siehe auch 2.). Sie berücksichtige somit nicht die gewollten Auswirkungen der Landkreisneueordnung. Es gebe keine rechtliche und tatsächliche Grundlage mehr für den gesonderten Steuerkraftausgleich und unterschiedliche durchschnittliche Landeshebesätze. Die großen kreisangehörigen Städte nehmen nicht die gleichen Aufgaben wahr, wie die kreisfreien Städte. Das Ausgleichsvolumen an die kreisangehörigen Städte sei damit nicht fehlerfrei ermittelt worden. Kreisfreie Städte verwenden ihre Steuereinnahmen etwa hälftig für übertragene Aufgaben und seien somit auch gezwungen höhere Steuersätze zu beschließen.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf werde nicht ersichtlich, weshalb die Finanzausgleichsleistungen (siehe Anlage 2 – Zeile 1) gegenüber dem Referentenentwurf um ca. 18,8 Mio. EUR zurückgeführt werden. Das gehe zu Lasten der verbleibenden allgemeinen Schlüsselzuweisungen.

In Tabelle 3 „Veränderung der Teilschlüsselmassen“ der Begründung sollte die Zeile der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte um die Veränderung des Anteils „Gemeindeaufgaben“ ergänzt werden, um für die Abgeordneten deutlich sichtbar werden zu lassen, dass sich zwar der Anteil dieser Teilschlüsselmassen insgesamt leicht erhöht, aber für die großen kreisangehörigen Städte tatsächlich verringert.

9. Benachteiligung aus Sicht der kreisfreien Städte bei den Zuweisungen für die Schülerbeförderung

Aus den kreisfreien Städten wird kritisiert, dass die schulgesetzliche Ungleichbehandlung der kreisfreien Städte Rostock und Schwerin gegenüber den Landkreisen einschl. der ehemals kreisfreien Städte weiter ohne Rechtfertigung aufrechterhalten wird.

In der Hansestadt Rostock wurden 2012 für die Schülerbeförderung insgesamt 1,5 Mio. EUR verausgabt, davon ca. 93 % nur für die Beförderung vorübergehend oder dauernd behinderter Schüler. Im Jahre 2000 betrugen die Ausgaben für Schülerbeförderung noch 1,1 Mio. EUR. Trotz des Rückgangs der Schülerzahlen sei der Bedarf weiter angestiegen.

Die Pflicht zur Beförderung behinderter Schülerinnen und Schüler gemäß § 113 Abs. 4 SchulG M-V und auch die notwendige Beförderung aller Schüler und Schülerinnen auf Unterrichtswegen, z. B. zum Schwimmunterricht gemäß § 110 Abs. 2. Punkt 8 SchulG M-V werde der Hansestadt Rostock mit dem Schulgesetz ohne Zuweisung einer dazu erforderlichen Finanzausstattung auferlegt. Es wird eine Gleichbehandlung von Schulträgern in Landkreisen und kreisfreien Städten erwartet.

10. **Ausgleichssatz bei den kreisangehörigen Gemeinden**

Gegen die noch im Referentenentwurf geplante Rückkehr zu dem früheren **Ausgleichssatz** von 65 % bei den kreisangehörigen Gemeinden hatten unsere Mitglieder angesichts der zunehmenden Unterschiede bei der Steuerkraftentwicklung bei den kreisangehörigen Gemeinden auf den ersten Blick nichts eingewendet. Mit Verwunderung haben wir festgestellt, dass nunmehr an dem Ausgleichssatz von 60 % festgehalten werden soll. Uns stellt sich die Frage, ob dem Innenministerium Zahlen über die Auswirkungen vorliegen.

Gerade die bereits erwähnten Ausführungen des Amtes Usedom-Nord zeigen, dass die zunehmenden Steuerkraftunterschiede zu zunehmenden Problemen führen. Das Amt Usedom-Nord regt deshalb alternativ an, den Ausgleichssatz für die kreisangehörigen Gemeinden anhand greifbarer Kriterien weiter aufzusplitten, da steuerschwache Gemeinden in der Regel nicht die notwendigen anderen Ertragsquellen haben, um diese Lücke zu schließen.

Maßstab könne dabei nicht der Haushaltsausgleich sein, sondern nur eine messbare, durch die Gemeinden nicht beeinflussbare Größe wie die Steuerkraftmesszahl.

Beispiel für eine alternative Regelung zum Ausgleichssatz:

- Steuerkraft geringer als 50 v.H. der Ausgangsmesszahl = Ausgleichssatz 75 v.H.
- Steuerkraft größer/gleich 50 v.H. , aber geringer als 75 v.H. der Ausgangsmesszahl = Ausgleichssatz 65 v.H.
- Steuerkraft größer/gleich 75 v.H. der Ausgangsmesszahl = Ausgleichssatz 60 v.H.

Hier seien aber die Gesamtauswirkungen im Land zu prüfen.

Andere Mitglieder verweisen darauf, dass mit einer Anhebung des Ausgleichssatzes der Anreiz zur Erhöhung der eigenen Steuerkraft verringert wird.

11. **Neuregelung der Zuweisungen für Theater und Orchester**

Bei der Neuregelung der **Theater- und Orchester-Zuweisungen** bestehenden angesichts der Unklarheiten bei der Strukturdebatte auch Unsicherheiten über die Mittelverteilung durch das Bildungsministerium. Für die kommunalen Theater- und Orchesterträger bedeutet dies eine nicht akzeptable Unsicherheit für die Mittelausstattung in 2014. Bereits jetzt müssen aber die Programme für die Spielzeit 2013/2014 ausgearbeitet werden. Zwar wird in der Gesetzesbegründung auf eine Übergangsregelung bis zur Neuregelung 2016 hingewiesen, nach der die Träger mit dem Durchschnitt der Zuweisungen 2011 bis 2013 rechnen können; dies ist jedoch nicht rechtsverbindlich. Insbesondere können die Zuweisungen jährlich um bis zu 10 % verringert werden. Ab dem Jahr 2016 soll es sogar gar keinen Rechtsanspruch der Kommunen mehr auf die an das Bildungsministerium übertragenen Mittel geben. Ohne eine verbindliche Regelung zur Verteilung der Mittel im Bildungsministerium bzw. deren Kenntnis oder den Entscheidungen des Landes zur künftigen Theater- und Orchesterstruktur kann deshalb der Übertragung an das Bildungsministerium nicht zugestimmt werden.

Es wird deshalb dringend dazu geraten, dem Gesetzgeber für die Entscheidung über das FAG und den theatertragenden Kommunen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Kriterien, nach denen künftig die 24,9 Mio. € jährlich vom Bildungsministerium ausgereicht werden,
- Kriterien, die Grundlage für die mögliche 10%ige Mittelkürzung sein sollen, sowie die Kriterien, nach denen der einbehaltene Betrag eingesetzt werden soll,
- Informationen wie verfahren wird, wenn ein oder mehrere Theaterträger den Zuweisungsentscheidungen widersprechen,
- Form der Berücksichtigung bestehender Fusionen sowie Verfahren der Berechnung der Zuweisungen, wenn diese Fusionen anschließend wieder aufgelöst werden sollen,
- Informationen, wie die bislang für die Einspartentheater ausgereichten Pauschalzuweisungen verteilt werden sollen.

Einer großen kreisangehörigen Stadt erscheint die Verteilung des verbleibenden FAG-Anteils über den Vorwegabzug für die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nicht geeignet,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

da die hier zugrunde liegenden Einwohnerzahlen nicht den Einzugsbereichen der vier Mehrspartentheatern einschließlich ihrer Kooperationen mit Einspartenhäusern bzw. Beispieltheatern entsprechen.

12. Anhebung der Anrechnung der Steuerkraft der großen kreisangehörigen Städte

Die **Anhebung der Anrechnung der Steuerkraft der großen kreisangehörigen Städte bei der Kreisumlageberechnung** führt bei den betroffenen Städten zu spürbaren Mehrausgaben. Die abgesenkte Anrechnung wird in der Praxis oft als Begünstigung der großen kreisangehörigen Städte missverstanden. Dabei gleicht sie nur teilweise die Benachteiligung aus, die dadurch entsteht, dass man bei den großen kreisangehörigen Städten nicht den gewichteten Durchschnittshebesatz der übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden ansetzt, sondern den ungleich höheren der Kernstädte. Dies sollte zur Versachlichung der Diskussion auch im Gesetzgebungsverfahren herausgestellt werden.

13. Feuerschutzsteuer

Gegen die Änderungen zur Verwendung der **Feuerschutzsteuer** bestehen keine ersichtlichen Bedenken.

14. Kommunalen Aufbaufonds

Problematisch ist die Änderung der Verwendung des **Vermögens des Kommunalen Aufbaufonds** in Ziffer 11 des Gesetzentwurfes (betrifft § 21 Abs. 5 Satz 2 FAG M-V). Gegen den Einsatz des Vermögens des Kommunalen Aufbaufonds für die Erleichterung der Vermögensauseinandersetzung zwischen Landkreisen und großen kreisangehörigen Städten bestehen keine Bedenken, weil alle kleineren Gemeinden dadurch bei den Kreisumlagen entlastet werden. Der Vorteil für die großen kreisangehörigen Städte besteht in einem zügigen Abschluss von ansonsten langwierigen Auseinandersetzungen.

Problematisch ist allerdings die automatische Übertragung eines Restvermögens an den Kommunalen Ausgleichsfonds, d.h. die außerordentliche Tilgung der Forderungen des Ausgleichsfonds. Bislang bestand Einvernehmen, dass das Vermögen des aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs geschaffenen Aufbaufonds bei Auflösung in die Gesamtschlüsselmasse, also zurück an die Kommunen fließt. Diese haben das Vermögen über den Verzicht auf entsprechende Schlüsselzuweisungen finanziert. Wenn jetzt automatisch kraft Gesetzes das Fondsvermögen dem Kommunalen Ausgleichsfonds übertragen wird, steht das nicht mehr in Übereinstimmung mit dem früheren Einvernehmen. Außerdem müsste zumindest eine Abwägung mit dem Finanzbedarf in den Gemeinden vorgenommen werden. Diese Abwägung findet aber nach dem geplanten Verfahren überhaupt nicht mehr statt.

15. Überprüfungsklausel zu den investiven Zuweisungen

Die Streichung der **Überprüfungsklausel zu den investiven Zuweisungen** erscheint mit Blick auf die guten Neuregelungen im Bereich der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik zumindest so lange unbedenklich, wie die Verwaltungsvorschriften oder die GemHVO-Doppik nicht wieder verschärft werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben und stehe auch gerne für Rückfragen zur Verfügung

Da der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern nach der Beratung im FAG-Beirat keine gesonderte Verbandsanhörung zum dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015 und zum Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 erhalten hat, bitten wir um Verständnis, dass wir die Regierungsfraktionen gebeten haben, in dem parlamentarischen

Verfahren zu diesem Gesetzeswerk die Änderungsvorschläge unseres Verbandes, insbesondere zum vertikalen Finanzausgleich, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Thomas Deiters
Stv. Geschäftsführer

2. Information an die Regierungsfractionen
mit der Bitte, für entsprechende Änderungen im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015
und im Verbundquotenfestlegungsgesetz zu sorgen.
3. Vorstand zur Kenntnis
4. Landkreistag zur Kenntnis
5. DST, DStGB zur Kenntnis
6. Intranet
7. Überblick

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597